

(Phillips, R.-R. II, 67). Schon damals versuchte der Patriarch von Constantinopel Einfluß in *Illyricum* zu gewinnen. Auf sein Anstiften schrieben nämlich einige Bischöfe *Illyricums* eine Synode nach Corinth aus. Der Papst erklärte aber die Berufung der Synode für nichtig, nicht bloß, weil sie von dem allein dazu berechtigten apostolischen Vicar nicht ausgegangen, sondern auch weil sie eine von Rom endgültig entschiedene Sache wieder aufnehmen wollte. Der Patriarch, unzufrieden über die indirecte Abweisung, erwirkte von Theodosius II. im J. 421 ein Decret, wonach wichtigere Angelegenheiten der Provinzen *Illyricums* nicht ohne seine Kenntnignahme sollten entschieden werden. Bonifatius I. reclamirte jedoch ausdrücklich sein altes Recht, mahnte die *illyrischen* Bischöfe zum Gehorsam gegen den Vertreter des apostolischen Stuhles und verlangte von Kaiser Honorius, daß er seinem Nessen zu Gunsten der alten Ordnung Vorstellungen mache. Honorius erinnerte daraufhin seinen Nessen, daß die Unterwerfung der *illyrischen* Provinzen unter die speciellen *Ekumenen* des römischen Stuhles schon zur Zeit der heidnischen Kaiser bestanden habe, *non sub principibus christianis Romana perdat Ecclesia, quod aliis imperatoribus non amisit*. Er paralysirte so die geheimen Bestrebungen des orientalischen Patriarchen und bestätigte ausdrücklich die Rechte des abendländischen Patriarchen auf die Diöcesen der Präfectur *Illyricum* (Pagi, Critic. ad ann. 421, n. 4—11). Theodosius II. nahm nun seinen Erlaß zwar zurück, allein der neue Erlaß wurde nicht, wie sein erstes Decret, in sein Gesetzbuch aufgenommen, und letzteres ging auch allein in den Coder des Justinian über, was deutlich zeigt, wie sehr man am östlichen Kaiserthum das Interesse der Bischöfe in der Restituierung wahrzunehmen und ihren Vergrößerungsgelüsten für die Folge eine Stütze zu sichern bemüht war (Hergenrother, R.-G. I, 564). Dieselben Versuche wurden noch unter demselben Kaiser erneuert, freilich wiederum erfolglos. Valentinian I. mahnte 425 abermals die *illyrischen* Bischöfe zum Gehorsam gegen den apostolischen Vicar. Sixtus III. (432—440) hielt ebenfalls dessen Rechte dem Byzantiner Proclus gegenüber aufrecht, und dasselbe that auch Leo I. (440—461), der zugleich ebenso kräftig die Uebergriffe des Vicars zum Nachtheil der anderen Metropolitens und Bischöfe zurückwies. Die Rechte, welche die apostolischen Vicare nach und nach erhalten hatten, bestanden hauptsächlich darin, daß sie die übrigen Metropolitens und diese die Bischöfe ordiniren durften, jedoch nur unter der Confirmation des Vicars; sie konnten Synoden aus allen *illyrischen* Kirchenprovinzen berufen, vornehmlich dießfälliger Berichterstattung nach Rom, und hatten die Gerichtsbarkeit in *causis majoribus*, namentlich bei Klagen gegen Bischöfe oder Streitigkeiten der Bischöfe unter einander, welche in der betreffenden Provinz nicht erledigt werden konnten; nur Appellationen und andere ganz wichtige Fälle mußten noch in Rom

selbst angebracht werden (vgl. die verschiedenen päpstlichen Schreiben bei Harduin II, 1119 sq. 1122. 1130. 1135. 1138). In diesen Rechten, welche bald darnach eine bedeutende Einschränkung erlitten, wurden die beiden Metropolitens von Thessalonica, Andreas und Dorotheus, welche sich 494 dem Schisma des Acacius (s. d. Art.) angeschlossen, weder von Felix III. noch von Hormisdas bestätigt. Deshalb sagten sich auch die meisten *illyrischen* Bischöfe von ihnen los; vierzig derselben hielten 515 eine Synode, schickten eine Gesandtschaft an den Papst und versicherten schriftlich ihre Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle (Hefele II, 671 f.). Raum war dann die Eintracht wieder hergestellt, so suchte Epiphanius von Constantinopel sich abermals in die Regierung der *illyrischen* Provinzen einzubringen. Nach der Wahl eines Stephanus zum Metropolitens von Larissa (531) unterfing er sich nämlich, diese Wahl zu cassiren. Der neue Metropolit appellirte aber an den Papst, weil diesem allein die Prüfung der Wahl zustehe. Er berichtet dieß in einem Schreiben nach Rom mit dem Anfügen, die Gewohnheit, welche seither in der Provinz Thessalien geherrscht, dürfe nicht über den Haufen gestoen werden, und das Ansehen des apostolischen Stuhles, das von Christus und den heiligen Canones verliehen und per antiquam consuetudinem bewahrt sei, dürfe nicht verletzt werden; der Patriarch aber wolle sich zum Herrn und Richter über die Kirche von Thessalien aufwerfen, und er (der Metropolit) habe den Vorwurf hinnehmen müssen, daß er durch seine Appellation die Rechte der Kirche von Constantinopel zu schmälern versuche. Auf einer römischen Synode, auf welcher Bonifatius II. noch im nämlichen Jahre diese Angelegenheit verhandelte, bemerkte dann der Bischof Theodosius von Echinus noch ausdrücklich: der Bischof von Rom nehme mit Recht den Principat über alle Kirchen in der ganzen Welt für sich in Anspruch, und ganz besonders habe er die Kirche von *Illyricum* seiner speciellen Regierung vorbehalten, wie dieß eine Reihe älterer Urkunden beweise, welche er mitgebracht habe (Hefele II, 744—746). Papst Agapet I. machte dann bei Kaiser Justinian 535 die Rechte seines Stuhles geltend, und dieser erkannte auch, wie früher Theodosius, das alte Rechtsverhältniß an (541). Dieß hielt ihn jedoch nicht ab, das apostolische Vicariat Thessalonica und dadurch indirect und zeitweilig auch die römische Patriarchaljurisdiction bedeutend zu beschränken. Er erhob nämlich den Bischof seiner Vaterstadt Justinianopolis zum „Erzbischof“ und übertrug diesem die Jurisdictionenrechte des apostolischen Vicars über die neu constituirte Reichsdiöcese Dacien, so daß dem Metropolitens von Thessalonica nur noch das Vicariat über Macedonien verblieb. Die Gerichtsbarkeit des neu creirten „Erzbischofs“ von Justinianopolis sollte nämlich nach der ersten hierher bezüglichen (11.) Novelle des Kaisers das südlüche und das Ufer-Dacien, das zweite